

Beitragsordnung für des Vereins NesoMi - Netzwerk soziales Miteinander

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.01.2020

§ 1 Grundlagen

1) Die Mitgliedschaft im Verein NesoMi - Netzwerk soziales Miteinander ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und passiven Mitgliedern ohne stimmrecht.

§ 2 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichtende Beiträge:.

(2) Der vierteljährliche Mitgliedsbeitrag für Aktive und Passive Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Vereins NesoMi - Netzwerk soziales Miteinander beträgt 15 Euro (5 € Monatlich). (Festlegung auf der Gründungsversammlung am 18.01.2020).

(3) Der vierteljährliche Mitgliedsbeitrag für Aktive und Passive Fördermitglieder (natürliche Personen) des Vereins NesoMi - Netzwerk soziales Miteinander beträgt 30 Euro (10 € Monatlich). (Festlegung auf der Gründungsversammlung am 27. September 2019).

(4) Der vierteljährliche Mitgliedsbeitrag für Aktive und Passive Juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften) des des Vereins NesoMi - Netzwerk soziales Miteinander beträgt 60 Euro (20 € Monatlich). (Festlegung auf der Gründungsversammlung am 18.01.2020).

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung Anteilmäßig für das entsprechende Quartal fällig..

(2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum Vierteljährlich zum 01.1 - 01.04 - 01.07 - 1.10 des Kalenderjahres.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

(4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.

(5) Gemäß § 5 (6) der Satzung wird der Jahresbeitrag bei Austritt aus dem Verein weder anteilig noch voll erstattet.

§ 4 Zahlungsmodus

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.

(2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes